

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/15

Xanten, 29.04.2015

29. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2015	2 – 5
Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- „Gewerbebeerweiterung Küvenkamp“ für den Bereich am Küvenkamp zwischen der ehemaligen Bahnlinie, dem Regenrückhaltebecken und dem Umspannwerk hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	6 – 8
Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten am 13.05.2015	8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2015:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 11.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.274.922 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.724.475 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.536.488 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.138.087 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.177.718 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.476.342 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.298.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	582.317 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.298.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.362.500 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 449.553 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 450 v.H.

2. Gewerbesteuer = 425 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
- ▶ Personalaufwendungen
 - ▶ Versorgungsaufwendungen
 - ▶ Bewirtschaftung des Rathauses
 - ▶ bilanzielle Abschreibungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwendungsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen der Produkte Grundschule Birten (030101) und Grundschule Lüttingen (030102) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

§12

- (1) Der Haushaltsansatz „Radweg Bxoteler Bahn“ (Investitions-Projekt 7.100025, Sachkonto 78520000) wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Rat der Stadt Xanten in der auf die Beschlussfassung der Haushaltssatzung folgenden Sitzung.
- (2) Der Haushaltsansatz „Mülltonnenplatz Drei-Giebel-Haus“ (Investitions-Projekt 7.100143, Sachkonto 78510000) wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Rat der Stadt Xanten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 30.03.2015 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.04.2015

gez.

Görtz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp"

für den Bereich am Küvenkamp zwischen der ehemaligen Bahnlinie, dem Regenrückhaltebecken und dem Umspannwerk

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung von gewerblichen Bauflächen ohne notwendige Infrastrukturmaßnahmen vornehmen zu müssen (wie z.B. Straßenerschließung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst folgende eingeschlossenen Grundstücke: Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke Nrn. 1259, 1386 und 1610.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

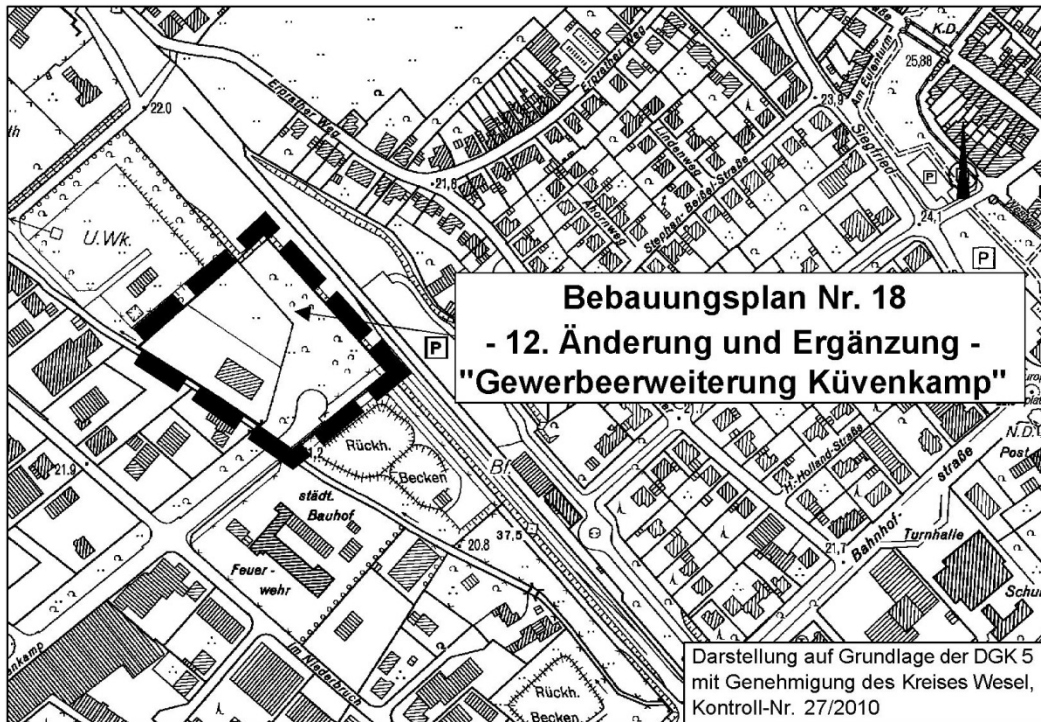
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18. -12.Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 18 -12.Änderung und Ergänzung- "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 23.04.2015

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister



Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 13. Mai 2015

statt.

An diesem Tag bleiben die Verwaltungsbüros geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt geöffnet, ebenso die Stadtbücherei Xanten zu den üblichen Öffnungszeiten: 09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr.

Xanten, 27. April 2015

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister